

Angaben zum Zwecke der Rückverfolgbarkeit im Sinne des § 8 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO)

Name der Prüfung /Veranstaltung: _____

Datum: _____ Raum: _____ Uhrzeit: _____

Name: _____

Matrikelnummer: _____

Adresse: _____

Telefonnummer: _____

Mit der Erfassung dieser Daten wird die Rückverfolgbarkeit im Sinne des § 8 CoronaSchVO sichergestellt. Die Daten werden für vier Wochen aufbewahrt, vor dem Zugriff Unbefugter gesichert, im Bedarfsfall der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Verfügung gestellt und nach Ablauf von vier Wochen vollständig vernichtet.

Unterschrift: _____